

Satzung der Hochschule Fulda gem. § 55 Abs. 2 HessHG zur Digitalisierung und zum IT-Management vom 19. Mai 2022

Das Präsidium hat nach Befürwortung im Senat vom 11. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele

Digitalisierung und der Einsatz von Informationstechnologien (IT) in Studium und Lehre, Forschung und Transfer, Weiterbildung, Kooperationen und Verwaltung haben an der Hochschule Fulda (HFD) einen hohen Stellenwert. Ziel der Hochschule ist daher die fortgesetzte Digitalisierung sowie die kontinuierliche Verbesserung des IT-Einsatzes in allen Bereichen zur Bewahrung moderner, zuverlässiger und effizienter IT-Dienste. Zweck jeder Digitalisierung ist die Verbesserung von Arbeitsprozessen und Nutzbarkeit mit Rücksicht auf Barrierefreiheit, Chancengerechtigkeit, Antidiskriminierung und gleichberechtigte Teilhabe, Klima und Ressourcenverbrauch, Datenschutz und IT-Sicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Struktur, Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen mit IT befassten Organisationseinheiten, Rechenzentrum, Digitalisierungsbüro, Hochschul- und Landesbibliothek, Dienstleistungen Lehre und Studium sowie deren Verhältnis zur dezentralen IT. Außerdem definiert diese Satzung die IT-Governance der HFD. Diese umfasst neben den genannten Einheiten die Digitalisierungskommission und die von dieser eingesetzten Arbeitsgruppen.

§ 3 Präsidium und CIO

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums wird mit den Aufgaben einer Chief Information Officer* (CIO) betraut. Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums wird die Zuständigkeit für Digitalisierung und IT-Infrastruktur geregelt.
- (2) Die Aufgaben der CIO* umfassen die strategische Leitung der IT der Hochschule Fulda, die Leitung des Digitalisierungsbüros, die Verantwortung der Digitalisierungsstrategie, den Vorsitz der Digitalisierungskommission sowie die Ermöglichung digitaler Teilhabe aller Hochschulangehörigen.
- (3) Das Präsidium schlägt dem Senat im Benehmen mit den Beauftragten für IT-Sicherheit und Datenschutz sowie der Leitung des Rechenzentrums bei Bedarf eine aktualisierte Digitalisierungsstrategie zur Entscheidung vor.

§ 4 Digitalisierungskommission

- (1) Die Digitalisierungskommission hat die folgenden Aufgaben:
 - Erstellung und Pflege einer Liste von Basisdiensten.
 - Initialisierung, Beendigung, Steuerung und Priorisierung von Digitalisierungsprojekten
 - Beratung des Präsidiums bei der Digitalisierungsstrategie
 - Kommunikation der Digitalisierungsprojekte in die Fachbereiche, Fachabteilungen und zentralen Einrichtungen
- (2) Die CIO* hat den Vorsitz der Digitalisierungskommission und beruft diese mindestens einmal pro Semester ein.
- (3) Das Dekanat jedes Fachbereichs benennt eine Fachbereichs-CIO*. Diese entstammt in der Regel der Gruppe der Professor*innen.

- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Digitalisierungskommission sind die Fachbereichs-CIOs, die Leitung des Rechenzentrums, die Leitung der Hochschul- und Landesbibliothek, die Leitung der Abteilung Dienstleistungen Lehre und Studium sowie eine vom AstA benannte Studierende. Beratende Mitglieder sind die Datenschutzbeauftragte*, die IT-Sicherheitsbeauftragte*, die Beauftragte* für Klimaschutz, ein Mitglied des Personalrats, die Schwerbehindertenvertretung, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Ansprechperson für Antidiskriminierung.
- (5) Anträge müssen mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden.
- (6) Die Digitalisierungskommission kann themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen, die Vorschläge in die Digitalisierungskommission einbringen können.

§ 5 Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum verantwortet und betreibt im Bereich der operativen Funktionen insbesondere die in der Digitalisierungskommission beschlossenen Basisdienste und Aufgaben.
- (2) Die Basisdienste können auch durch andere Organisationseinheiten der Hochschule, durch externe Dienstleister oder durch Dienstleister im Hochschulverbund erbracht werden.
- (3) Das Rechenzentrum berät die Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Hochschule Fulda in allen technischen Fragen zu Kommunikationswegen und Informations- und Datenverarbeitung.
- (4) Das Rechenzentrum ist in die Bereiche Infrastruktur, Anwendungen und Service gegliedert. Die Bereiche werden von Bereichsleitungen geführt, die Vorgesetztenfunktion für das ihnen unterstellte Personal haben.

§ 6 Digitalisierungsbüro

- (1) Das Digitalisierungsbüro bearbeitet Richtlinien und berät in IT-Projektmethoden und Werkzeugen.
- (2) Das Digitalisierungsbüro betreut Innovations- und Wissensmanagement für Digitalisierung und berät zur digitalen Weiterbildung aller Hochschulangehörigen.
- (3) Das Digitalisierungsbüro koordiniert übergreifende Digitalisierungsprojekte der HFD.

§ 7 Fachbereiche

Fachbereiche können ebenfalls Digitalisierungsprojekte durchführen und IT-Services anbieten.

§ 8 Hochschul- und Landesbibliothek

- (1) Die Hochschul- und Landesbibliothek (HLB) verantwortet und betreibt Basis- und Spezialdienste für die Bereiche Literaturversorgung, Bestandserhaltung und Publikationsdienste.
- (2) Die HLB verantwortet insbesondere den Betrieb des Bibliothekssystems in Kooperation mit dem HeBIS-Verbund. Sie betreibt des Weiteren spezifische Dienste, um ihren bibliothekarischen Aufgaben für alle Nutzergruppen gerecht zu werden. Dazu gehört u.a. die Digitalisierung ihres Altbestandes verbunden mit einem Digitalisierungsportal.

(3) Die HLB berät, unterstützt und vernetzt Studierende und Lehrende, Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Hochschule Fulda in Fragen der Informationskompetenz, des Open Access Publizierens und des Forschungsdatenmanagements und stellt entsprechende Anwendungen zur Verfügung, u.a. betreibt sie einen Publikationsserver.

(4) Näheres zur Organisation, den Aufgaben und der Struktur regelt die Satzung für die HLB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Dienstleistungen Lehre und Studium

(1) Die Abteilung Dienstleistungen Lehre und Studium (DLS) verantwortet und betreibt im Bereich der operativen Funktionen insbesondere die in der Digitalisierungskommission beschlossenen Basisdienste und Aufgaben für den Bereich Studium und Lehre.

(2) Die Abteilung DLS berät, unterstützt und vernetzt die Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Hochschule Fulda in Fragen zu (medien-)didaktischen Ausstattungen und Anwendungen. Integraler Bestandteil ist dabei die Weiterbildung der Hochschulangehörigen.

(3) Die Abteilung DLS nutzt dabei insbesondere die Bereiche zentrales E-Learning-Labor, Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung Lehre.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft. Sie ersetzt die Satzung gem. § 49 Abs. 2 HHG für das Rechenzentrum der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 6. Juni 2019, die gleichzeitig außer Kraft tritt.